

Grundbuchausdruck beantragen

Wenn Sie zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt sind, können Sie einen Ausdruck erhalten.

Sie haben ein Grundstück gekauft? Dann sind Sie erst neue Eigentümerin oder neuer Eigentümer, nachdem

- Sie sich mit dem Verkäufer beziehungsweise der Verkäuferin geeinigt haben ("Auflassung des Grundstücks") und
- die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch eingetragen sind.

Die Eintragung im Grundbuch ist auch bei anderen Formen der Eigentumsübertragung erforderlich.

Das Grundbuch gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück und die Belastungen, die eventuell auf dem Grundstück liegen (zum Beispiel Grundpfandrechte, Grunddienstbarkeiten).

Formular

Sie können das PDF am Bildschirm ausfüllen und dann ausdrucken.

Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse (z.B. Eigentümer, Berechtigte in Abt. II und Gläubiger in Abt. III). In Zweifelsfällen müssen Sie das berechtigte Interesse nachweisen.

Zuständig ist das Grundbuchamt Villingen beziehungsweise die Grundbucheinsichtsstelle.

Sollten Sie einen Grundbuchausdruck benötigen, können Sie den Antrag

Ansprechpartner:
Gabriele Fesenmeyer
St. Gallus-Straße 4
78086 Brigachtal
Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Tel.: 07721/ 2909-23
[E-Mail: gabriele.fesenmeyer@brigachtal.de](mailto:gabriele.fesenmeyer@brigachtal.de)

stellen.

Im Einzelfall kann der Ausdruck einer anderen Person (mit gültiger Vollmacht) ausgehändigt werden.

Der unterschriebene Antrag kann eingescannt per E-Mail zugestellt werden. Einsichtsstellen sind nicht berechtigt, einen Grundbuchausdruck elektronisch zu übermitteln.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- wenn Sie nicht Eigentümer oder Eigentümerin sind: Unterlagen, aus denen sich das berechnigte Interesse an der Einsichtnahme ergibt
- wenn Sie sich vertreten lassen: schriftliche Vollmacht von der Person, die einen Antrag stellen darf

Kosten

- unbeglaubigter Ausdruck aus dem Grundbuch: 10 Euro
- amtlicher Ausdruck (mit Beglaubigung) aus dem Grundbuch: 20 Euro

Achtung: Wenn private Dienstleister im Internet die Einholung von Grundbuchausdrucken anbieten, können damit nicht unerhebliche Zusatzkosten verbunden sein!

Rechtsgrundlage

- § 12 Grundbuchordnung (GBO) (Grundbucheinsicht und Ausdruck)
- § 131 Grundbuchordnung (GBO) (Ausdruck und amtlicher Ausdruck)
- § 73 Kostenordnung (KostO) (Gebühren für Ausdrücke)